
Schützenverein Hahnstätten 1960 e.B.



SATZUNG

vom 4. Februar 1960

SATZUNG

§ 1

Der Verein trägt den Namen Schützenverein Hahnstätten 1960 e.V.

§ 2

Der Verein ist gemeinnützig. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung und Kameradschaft.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Rheinischen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

1. Der Verein hat:

- a) aktive und passive Mitglieder über 18 Jahre,
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
- c) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Als einmaligen Eintrittsbeitrag sind DM 200,- zu entrichten. Der Betrag kann in Raten bis zu 3 Monaten ausgedehnt werden. Für Jugendliche unter 18 Jahren entfällt dieser einmalige Eintrittsbeitrag.

Falls die Finanzlage des Vereins es erlaubt, kann der Vorstand beschließen, den einmaligen Betrag von DM 200,- zu erlassen, zurückzuzahlen oder zu ermäßigen.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Schießausweis des Rheinischen Schützenbundes. Das Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand oder der Jahreshauptversammlung gemäß anhängender Ehrenordnung geehrt werden.

§ 5

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen oder trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat zum Schluß des Kalenderjahres oder bei verschuldetem Beitragsrückstand von 2 Jahren.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 2). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb

von 4 Wochen nach der Ausschließung Berufung einzulegen, die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung endgültig entschieden wird.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Recht auf den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Schießausweis abzugeben.

§ 7

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden.

§ 8

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein.

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassierer, dem 1. und 2. Schießwart Heideberg, dem 1. und 2. Schießwart Wurf-scheiben, dem 1. und 2. Schieß-

wart Bogen und dem 1. und 2. Jugendwart.

Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Ausschusssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt u. dgl., so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den ersten Vorsitzenden nicht Anwendung.

Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch einen Beisitzer vertreten.

§ 9

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kas-

senprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschuß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und in der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten sowie Entlastung des Vorstandes bzw. Kassierers zu beantragen.

§ 10

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder ähnliches gezahlt werden.

§ 11

Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einladung muß spätestens eine Woche vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter,
3. etwa anfallende Wahlen des Vorstandes oder der Kassenprüfer,
4. Entscheidung über die Berufung gegen die Ausschließung eines Mitgliedes,

5. Satzungsänderungen,

6. Verschiedenes.

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Der Vorsitzende muß eine Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 7 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 13

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung

erschiedenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:

1. Änderung der Satzungen. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

§ 14

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Ehrenordnung

vom 31. Januar 1986

§ 1

Verdiente oder langjährige Vereinsmitglieder sowie besondere Förderer des Vereins können nach Maßgabe dieser Ehrenordnung ausgezeichnet werden.

Ein Mitglied, daß keine natürliche Person ist, wird in der Person desjenigen ausgezeichnet, der das Mitglied in erster Linie dem Verein gegenüber vertritt oder zu vertreten hat.

§ 2

Die Auszeichnung kann bestehen in der

Verleihung der Ehrenurkunde

Verleihung der
Silbernen Ehrennadel

Verleihung der
Goldenen Ehrennadel

Ernennung zum Ehrenmitglied

Ernennung ehemaliger Vorsitzender
zu Ehrenvorsitzenden.

§ 3

Die Ehrenurkunde
wird verliehen für

25jährige Mitgliedschaft

40jährige Mitgliedschaft

50jährige Mitgliedschaft

sowie für besondere Leistungen
im Verein.

§ 4

Die Silberne Ehrennadel
wird verliehen für

besondere Verdienste um die
Förderung des Vereins, des Sports
oder für hervorragende sportliche
Leistungen.

§ 5

Die Goldene Ehrennadel
wird verliehen für

hervorragende langjährige
Verdienste um die Förderung des
Vereins, des Sports oder für
überragende sportliche
Leistungen.

§ 6

Zu Ehrenmitgliedern können
solche Vereinsangehörige und
Persönlichkeiten ernannt werden,
die in langjähriger, tatkräftiger
Mitarbeit für die Förderung des
Vereins eingetreten sind oder
diesem dauernde und nachhaltige
Unterstützung gewährt haben.

Entsprechendes gilt unter der
Voraussetzung bei besonderen
Leistungen für die Ernennung
ehemaliger Vorsitzender zu Ehren-
vorsitzenden.

Ehrenvorsitzende und Ehren-
mitglieder haben die gleichen
Rechte wie ordentliche Mitglieder,
sind jedoch von der Beitragspflicht
befreit.

§ 7

Zuständig für die Verleihung der Ehrenurkunde, der silbernen und goldenen Ehrennadel sowie der Ehrenmitgliedschaft ist der Vorstand.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit.

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden setzt einen Antrag des Vorstandes und einen Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder voraus.

§ 8

Bei allen Ehrungen sind die nach der Satzung erforderlichen Voraussetzungen sorgfältig zu prüfen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen werden die Auszeichnungen nur ausgesprochen, wenn die zu ehrenden Personen sich sportlich und kameradschaftlich einwandfrei verhalten haben.

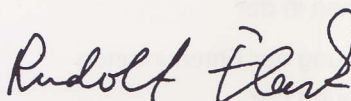
§ 9

Die Ehrung (§ 6) kann widerrufen werden, wenn über die mit der Ehrung bedachte Person Tatsachen bekannt werden, die mit dem Ansehen des Vereins unvereinbar sind.

Für den Widerruf gelten bezüglich der Antragsberechtigung und der Beschlußfassung die gleichen Zuständigkeiten wie für die Verleihung von Auszeichnungen.

Diese Satzung ist eine Neufassung der Satzung vom 4.2.1960 lt. Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 10.1.1997.

Hahnstätten, 1. April 1999



1. Vorsitzender